

Die Boten für den Ortschnelldienst und den Eilabholungsdiens werden gestellt für Dresden-Alst. vom Telegraphenamt (Ruf 19456), für Dresden-Neust. vom Postamt 6 (Ruf 19446), für Blasewitz für den Ortschnelldienst vom Telegraphenamt (Ruf 19456).

Gebühr: im Ortschnelldienst für einen Gang mit einer Sendung in Zone I (etwa 3 km Umkreis um das Auftragsamt) 50 \mathcal{A} ; von oder nach Zone II (über den Umkreis von Zone I hinaus) 75 \mathcal{A} ; bei gleichzeitiger Besorgung mehrerer Sendungen und wenn die Sendungen bei einem Auftragsamt abgegeben werden, also nicht erst abzuholen sind, treten Preisermäßigungen ein:

im Eilabholungsdiens für Abholung einer Sendung oder eines Telegramms 25 \mathcal{A} , für jede weitere Sendung 10 \mathcal{A} .

VIII. Schlusszeiten für die abgehenden Postsendungen.

Die Schlusszeit der einzelnen Posten für Briefe und Päckereien usw. ist in dem im Schaltorraum jedes Postamts aushängenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf der Schlusszeit abgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zum Abgange der nächsten Post zurückgelegt.

Gegen eine besondere Gebühr von 20 \mathcal{A} für jede einzelne Sendung werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete zur Beförderung

mit der nächsten Gelegenheit angenommen, solange ein Beamter im Dienst ist und wenn die Einlieferung rechtzeitig vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt.

Bei den Postämtern 1 (Postplatz) und 7 (Kellstraße, Abstellbahnhof) kann die Einlieferung von Postsendungen der bezeichneten Art nach Schalterchluss jederzeit geschehen.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können gewöhnliche frankierte und unfrankierte Brieffsendungen bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einlieferung einer größeren Anzahl Sendungen durch diese Briefkästen empfiehlt sich nicht.

IX. Postbriefkästen und deren Benutzung.

Zu welchen Zeiten die Postbriefkästen in den einzelnen Stadtteilen an Wochen-, Sonn- und Festtagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind gewöhnliche Briefsendungen jeder Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Gütermeldzettel) einzulegen, sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht die Einlieferung am Schalter notwendig machen.

Einzuschreibende, Wert- und Nachnahmebriefe dürfen in die Briefkästen nicht eingelegt werden.

Landbriefbestellung f. unter 2.

2. Ortssendungen (Stadtbriefe usw.).

Bei den hiesigen Postanstalten können zur Bestellung an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk von Dresden und den umliegenden zum Stadtpostbezirk gehörigen Postorten Postsendungen in demselben Umfange eingeliefert werden, wie nach außerhalb.

Für Briefe (bis zum Gewichte von 250 g) einschl. Dienstbriefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt kommt im Frankierungsfalle eine Gebühr von 5 \mathcal{A} , im Nichtfrankierungsfalle eine Gebühr von 10 \mathcal{A} zur Erhebung. Im Verkehr zwischen Dresden und Blasewitz, Bühlau, Coschütz, Dobritz, Gorbitz, Laubegast, Leubnitz-Neuostra,

Loschwitz, Stehsch-Nemnitz und Weißer Hirsch werden erhoben:

für gewöhnliche Briefe und Postkarten frankiert 5 \mathcal{A} , unfrankiert 10 \mathcal{A} .

Alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Geldbriefe, Postanweisungen usw.) nach dem Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die Sendungen von und nach außerhalb mit der Maßgabe, daß bei Paketen und Wertsendungen der für die geringste Entfernungstufe bestimmte Satz angewandt wird.

X. Die Bestellung durch Eilboten.

Die Bestellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft, in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh jedoch nur dann, wenn der Absender dem Bemerk „durch Eilboten“ hinzugefügt hat „auch nachts“. Die Empfänger können schriftlich die Auslieferung oder Ausschließung der Eilbestellung während der Nacht beantragen.

Briefe mit dem bloßen Zusatz: „cito, citissime“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eilbestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen den Adressaten behändigt.

Anmerkung. Der Postbericht hängt bei jedem Postamte zur Einsichtnahme aus; ferner sind bei sämtlichen Postanstalten, sowie durch die Briefträger, Landbriefträger und Paketbesteller die amtlich herausgegebenen „Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum“, welche über die wichtigsten Bestimmungen der Post- und Telegraphen-Ordnung und über die Tarvorschriften genaue Angaben enthalten, zum Preise von 15 \mathcal{A} für das Exemplar käuflich zu beziehen.

Wegen Zuständigkeit der Post- und Telegraphenbehörden bei Beschwerden und Anträgen des Publikums siehe II. Teil 2. Abschnitt unter M.

Hiernach wird z. B. berechnet für einen in Dresden zur Post gegebenen Geldbrief mit 600 \mathcal{M} Wertangabe an einen Einwohner Dresdens

das Porto einschl. Vers.-Gebühr 30 \mathcal{A}
und die Bestellgebühr mit . . . 5 \mathcal{A}
für ein Paket im Gewichte von 5 kg
das Porto für die geringste Ent-
fernungstufe mit 25 \mathcal{A}
und die Bestellgebühr mit . . . 15 \mathcal{A}

Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postortes nicht statt.

Verzeichnis der in den Landbestellbezirk von Dresden gehörigen Ortschaften, einzelnen Grundstücke usw.

Die Bestellung erfolgt an Wochentagen täglich einmal (1), bez. zwei- (2), dreimal (3):

Landbestellbezirk des Postamts 8 (Nadeberger Straße).

Fischhausstraße in Loschwitz 12, 14 u. 15. (3)
Fischhaus. (3)
König-Albert-Parf. (3)

Landbestellbezirk des Postamts 20 (Lackwitzer Straße).

Bergstraße 122. (2)
Kleinmochitz. (2)
Mochitz. (2)
Mochitzhöhe. (2)
Pestitz (Klein-). (2)

Landbestellbezirk des Postamts 23 (Großenhainer Straße).

Hellerberg. (2)

Landbestellbezirk des Postamts 27 (Bienenstraße).

Altdölzchen. (2)
Neudölzchen Dresdener Str. 14–35. (2)

Landbestellbezirk des Postamts 29 (Coffebauer Straße).

Leutewitz. (3)
Oderwitz. (2)
Omschwitz. (2)
Schonermühle. (2)

Nach den Orten des Landbestellbezirks werden abgetragen gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen,

Warenproben, Zeitungen, Sendungen mit Nachnahme, Postanweisungen und Postaufträge, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Wertsendungen bis mit 800 \mathcal{M} Wertangabe und bis mit 5 Kilogramm Gewicht, gewöhnliche und Einschreibpakete bis mit 5 Kilogramm Gewicht, soweit sie in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweite Vorkehrungen gegen Rässe usw. geschützt werden können; bei höherem Werte oder Gewicht wird nur die Paketadresse bzw. der Ablieferungsschein bestellt, während die Sendungen selbst bei den zuständigen Postämtern abzuholen sind.

Die Landbriefträger dürfen unterwegs zur Abgabe bei der Bestellpostanstalt oder zur unmittelbaren Zustellung an den Empfänger annehmen:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, Postanweisungen, Nachnahmesendungen, Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 \mathcal{M} , Zeitungsgelder und Bestellungen auf Wertzeichen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Pakete geschützt untergebracht werden

können, und Unzuträglichkeiten für die anderen Sendungen nicht zu befürchten sind.

Die Einlieferungsscheine werden von der betreffenden Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungspflichtigen Gegenstände, Pakete ohne Wertangabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Übergabe an ihn in ein Annahmeprotokoll einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für die vom Landbriefträger auf ihren Bestellsängern eingesammelten portopflchtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2½ kg einschließl., Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 \mathcal{A} , welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Über die Bestellung durch Eilboten siehe I. X. Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern deren Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenden Botenkosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postsachen bei einem hiesigen Postamt abholen oder abholen lassen, so ist ein schriftlicher Antrag an das beteiligte Postamt zu richten, Formulare dazu sind bei sämtlichen Postämtern unentgeltlich zu haben